

**Vfg.**

1. Vermerk

**Sitzung des Bauausschusses vom 19.12.2022 - Beschluss zur VO/2022/11453 FREIE WÄHLER & GAL: Einhaltung der LBO und des BauGB bezüglich Schottergärten**

Die in dem Beschlusstext zu 4.2 als Empfehlung für die Bürgerschaft formulierte Beauftragung des Bürgermeisters ist im Wesentlichen von der Kompetenz der Bürgerschaft/des Bauausschusses nicht mehr gedeckt. Die dort formulierte Aufgabe fällt weitgehend unmittelbar in die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Vollziehung seiner Aufgaben nach § 58 Landesbauordnung (LBO).

Nach § 65 Abs. 1 GO trägt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die alleinige umfassende Verantwortung für die Leitung der Gemeindeverwaltung, für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben und für den Geschäftsgang in der Verwaltung. In Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung liegt die Entscheidung uneingeschränkt beim Bürgermeister (§ 65 Abs. 5 GO). Soweit er hierbei nach Ermessen handeln kann, kann er sich von den Ausschüssen der Stadtvertretung beraten lassen. Eine Kompetenz der Bürgerschaft, auf die genannten Vollzugstätigkeiten Einfluss nehmen zu können, besteht nicht (vgl. Dehn GO SH, § 27 zu Abs. 1 Rn. 1).

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 LBO ist der Bürgermeister (untere) Bauaufsichtsbehörde für die HL. Nach § 58 LBO werden die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden nach Weisung erfüllt. Sie haben in ihrem Zuständigkeitsbereich darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und können die insoweit notwendigen Maßnahmen treffen. Zu den einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach der LBO gehört auch die gemäß § 8 LBO grundsätzlich bestehende Pflicht, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Es handelt sich also bei allen mit der Einhaltung dieser Verpflichtung im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten um Aufgaben zu Erfüllung nach Weisung. Diese fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Soweit es in dem Beschluss über die eigentliche Überwachung bzw. Umsetzung der Pflichten nach der LBO hinaus auch darum gehen soll, das Bewusstsein der Grundstückseigentümer:innen für die negativen ökologischen Auswirkungen von Schottergärten zu schärfen, könnte dies bei weiter Auslegung u.U. als eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe z.B. in Form einer Umweltinformation formuliert werden. Hier würde sich allerdings ggf. die Frage stellen, ob es sich bei der Frage, in welcher Form diese Bewusstseinschärfung erfolgen soll, noch um eine „wichtige“ Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne des § 27 Abs. 1 GO handelt. Letztlich bleibt es aber dabei, dass der Beschluss in der vorliegenden Form insgesamt nicht rechtmäßig ist, da er in wesentlichen Teilen eine Angelegenheit berührt die der Kommune als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen ist.

Im Sinne einer nach § 65 Abs. 5 Satz 2 GO zulässigen „Beratung“ durch den Bauausschuss lässt sich die beschlossene Formulierung im Übrigen nicht auslegen. Dagegen spricht der eindeutige Wortlaut: „Die Verwaltung wird beauftragt...“. Als Beratungsantrag für den Bürgermeister wäre der Antrag einleitend wie folgt umzuformulieren und könnte dann auch die Bürgerschaft ohne ein Widerspruchsverfahren des Bürgermeisters passieren: „Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen,...“

...

Eines Widerspruchs durch den Bürgermeister gemäß § 47 GO bedarf es nicht, da es sich bei dem Beschluss nur um eine Empfehlung für die Bürgerschaft handelt. Der Beschluss entfaltet somit noch keine Rechtswirkung. Es wird aber angeregt, den Beschluss in einer der kommenden Sitzungen des Bauausschusses entweder aufzuheben oder im o.g. Sinne abzuändern.

05.01.2023

Sebastian Ziemann

2. 5.061 – Hrn. Wendorff  
zur Kenntnis und mit der Bitte, den Vermerk dem Sitzungsprotokoll beizufügen